

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 1 (1825)

Heft: 2

Artikel: Erklärung alter, bei uns auch jetzt noch gebräuchlicher Sprüchwörter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Thal zwischen dieser Reihe und einigen Voralpen enthält: Leuerwald, Baatersalp, Schwägasp.

Die bemerkenswerthesten Voralpen sind:

Fähnern, Kronberg, Petersalp.

Vom westlichen Ende der nördlichen Seite des Säntis, durch ein Thal, Kräzernwald genannt, getrennt, liegen, von Süden nach Norden gehend, die Alpfirste: Fläsch, Hirzen, Aespli, hohe Alp. Ich werde nun, in umgekehrter Richtung, meine Beschreibung mit dem Gebirgsstocke Säntis beginnen, dann die südliche, mittlere und nördliche Reihe, die von ihm ausgehen, im Einzelnen, dann die Voralpen, hierauf die drei Alpenthäler, und endlich die vom Alpstein abgesonderten Alpenfirste von Auserrhoden betrachten, und allgemeine Bemerkungen bei schicklicher Gelegenheit einflechten.

Die Fortsetzung folgt.

541005

Erklärung alter, bei uns auch jetzt noch gebräuchlicher Sprüchwörter.

Schon von den ältesten Zeiten des fränkischen Reiches an, bis auf unsere Zeiten, machte man in rechtlichen Sachen einen Unterschied zwischen Gesetzen und Gewohnheiten. Jene waren vom 5ten bis in das 14te Jahrhundert diejenigen Dekrete, welche vom König und Volk gemeinschaftlich gemacht wurden, und waren in Schrift verfaßt. Die Gewohnheiten hingegen lebten bis in das 14te Jahrhundert nur in dem Gedächtniß der Menschen. Damit sie aber von den gemeinen Freien, die Alle dem Gericht beiwohnen mußten, desto leichter behalten werden konnten, so wurden sie in kurze Sätze eingekleidet, die sich leicht dem Gedächtniß einprägten, und welche wir Sprüchwörter nennen.

Von diesen Sprüchwörtern hat ein deutscher Rechtsgelehrter, Eisenhart, eine Sammlung mit Erklärungen

gemacht, und da viele dieser Sprüchwörter noch jetzt in unserm Volksleben gebräuchlich sind, so ist das ein genügender Beweis, daß diese auch bei uns in den Gerichten als Gesetze galten, und es möchte daher nicht uninteressant seyn, nach und nach eine Erklärung ihrer Bedeutung zu geben.

1. Eine alte Gewohnheit soll man nicht brechen.

Gewohnheit wird eine willkürliche und immer auf einerlei Art vollführte Handlung genannt.

Wo nun bei unsern Voreltern über einen Gegenstand kein Gesetz war, so richtete der Richter nach der Gewohnheit, die, wie oben gesagt, in Sprüchwörtern ausgedrückt, und gewöhnlich beim Maien-Gericht öffentlich hergesprochen wurden, welches man Deffnung hieß, daher die Rechtsamen der Dörfer jetzt noch (im Rheinthal) Dorfs-Deffnungen genannt werden.

Dieses Sprüchwort bedeutete also, daß man solche alte Rechts-Gewohnheiten nicht brechen soll, und noch ist es ja bei uns Sitte, daß, wo kein Gesetz vorhanden ist, der Richter nach alten Gewohnheiten spricht.

2. Dingrecht bricht Landrecht.

Das Wort Dingrecht ist aus den zwei Wörtern Ding und Recht zusammengesetzt. Ersteres Wort hatte vor alten Zeiten eine doppelte hier anwendbare Bedeutung.

1) Bedeutete es einen gütigen Vertrag zwischen zwei Partheien, mit oder ohne Mittelsperson, oder durch schiedsrichterlichen Spruch; und von dieser Bedeutung stammen die Wörter: Dingen, Verdingen, Aufdingen, tädigen (einen Streit zum Vergleich bringen), ab.

2) Wurde durch das Wort Ding (Thing) das Tribunal selbst bezeichnet, weil die alten Deutschen, wie es bei uns noch geschieht, mehr nach Billigkeit, als nach dem strengen Recht, Urtheil sprachen, daher die Rechtsprüche mehr sich

dem gütlichen Vergleich, als einer strengen Sentenz näheren. Oft wurden auch Verträge vor das Ding gebracht, wo dann der Richter (so hieß der Präses des Gerichts ausschließlich) die Urtheilssprecher (so nannte man die Beisitzer des Gerichts) fragte, was Recht wäre, und ihr Spruch war dann rechtsgültig.

Unter Landrecht aber wird das Gesetz verstanden, welches durch die Landsgemeinde angenommen ist.

Dieses Sprüchwort enthält also in sich die Rechtsregel, daß der Richter die Vergleiche oder Contracte, welche zwischen Partheien gemacht werden, wenn sie auch gegen Landrecht gemacht wären, schützen soll, in so ferne sie nichts enthalten, das den guten Sitten entgegen wäre, oder einen Drittmann, ja gar die allgemeine Wohlfahrt gefährdeten.

Auch in dem zweiten Sinn ist das Dingrecht noch bei uns gebräuchlich.

Wenn z. B. bei uns Jemand ein Testament oder eine Schenkung machen will, welches durch das Landrecht verboten ist, und er trägt sein Begehren vor Rath, so hat dieser das Recht, die Bewilligung zu verweigern oder zu ertheilen. In letzterm Fall erhält das Testament oder Geschenk seine Gültigkeit, und erwahret das Sprüchwort.

541007

Zwei Erinnerungen in Bezug auf die Gesundheit.

1. Im Laufe dieses Monats wurde in Teufen eine Manns- und in Wald eine Weibsperson im Schnee liegend todt gefunden. Beide sollen dem Genuß geistiger Getränke nicht abhold gewesen seyn. Der in unserm Lande so sehr überhand nehmende Genuß des Branntweins, der bei Einigen sogar das liebe Caffee verdrängen will, hat, auffer seinen schädlichen Folgen für die Gesundheit und Arbeitsamkeit, auch noch folgenden Nachtheil: Man glaubt sich, wenn man bei kalter Witterung einen Weg zu machen hat, dadurch